

Ergänzung Textliche Festsetzung

zu Parz. 79
o.44 zu 2.1

Dachform: Pultdach versetzt
Dachneigung: 28°/15°

0.51

Carport und Abstellraum
Dachform: Flachdach FD

DECKBLATT NR. 15

ZUM BEBAUUNGSPLAN
WIMBERGERFELD V
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL, den 14.12.2000, 08.03.2001

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Berater/Ingenieur für das Bauwesen
94081 Fürstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM.....
MARKT FÜRSTENZELL

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM.....BEKANNTGEMACHT.

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
.....NR.....GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 Abs. 2 BAUGB). AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND DES ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN 03.03.2001



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

Bebauungsplan
„Wimberger Feld V“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 15

1. Allgemeines

Der Marktgemeinderat hat am 14.12.2000 die Änderung des Bebauungsplanes „Wimberger Feld V“ durch Deckblatt Nr. 15 beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird vom Markt Fürstenzell in eigener Verantwortung durchgeführt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Änderung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 BauGB.

2. Anlass zur Änderung

Der Geltungsbereich des Baugebietes „Wimberger Feld V“ wird um 2 Parzellen (Nr. 79 und 80) aus dem Grundstück Fl.-Nr. 173, Gemarkung Fürstenzell, erweitert. Das gesamte Grundstück ist im bestehenden Flächennutzungsplan bereits als „allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Das Deckblatt Nr. 15 wurde somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Am Ende der neuen Stichstraße wird bei Parzelle Nr. 79 ein Wendehammer festgesetzt, der bei einer späteren Erweiterung des Baugebietes wieder entfällt. Für das Wohnhaus auf dieser Parzelle wird ein versetztes Pultdach mit 28° bzw. 15° Dachneigung, für den Carport mit Abstellraum ein Flachdach festgesetzt.

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wird angewandt. Die erforderlichen Maßnahmen werden auf den Baugrundstücken durchgeführt. Entsprechende grünordnerische Maßnahmen wurden festgesetzt.

3. Änderung

Der Markt Fürstenzell hat mit Beschluss vom 31.05.2001 dieses Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 08.03.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



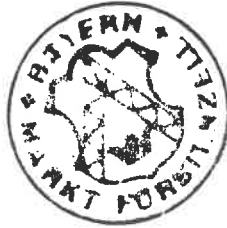
Verfahrensvermerke:

Das Deckblatt Nr. 15 vom 08.03.2001 hat mit Begründung vom 25.04.2001 bis 25.05.2001 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 17.04.2001 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluss vom 31.05.2001 dieses Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 09.07.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 09.07.2001 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat vom 09.07.2001 bis 24.07.2001 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluss des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 09.07.2001 bekanntgegeben.

Fürstenzell, 25.07.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



DECKBLATT NR. 15

Fürstenzell, den 14. 12. 2000, 08. 03. 2001

Ergänzung Textliche Festsetzung

zu 0,9 Ergänzungen und Empfehlungen

- 0,93 Eingriffsregelung
Die Art der Planung, mit entsprechenden Festsetzungen in Bezug auf Eingrünung und Flächenversiegelung ergibt, daß kein weiterer Ausgleichsbedarf entsteht.
Die nachfolgende Checkliste bestätigt diese Annahme.

0. Planungsvoraussetzungen

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

ja: ☒ nein: ☐

1. Vorhabenstyp

- 1.1 Art der baulichen Nutzung. Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohngebiet (nach § 3 BauNVO) oder um ein allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO).

ja: ☒ nein: ☐

Art des Vorhabens:

.....WA.....

- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
Die festgesetzte GRZ ist 0,30 die neu überbaut/versiegelte Fläche wird weniger als 40 % des Plangebietes betragen siehe auch Festsetzung 0,52

ja: ☒ nein: ☐

2. Schutzgut Arten und Lebensräume

- 2.1 Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung Natur und Landschaft haben; Flächen höherer Bedeutung wie
• Flächen nach den Listen 1b und 1c (siehe Anhang),
• Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatSchG,
• Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen, werden nicht betroffen.

ja: ☒ nein: ☐

- 2.2 Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur Lebensraumverbesserung (vgl. z.B. Listen 2 und 3a) vorgesehen. Festsetzung 0,82, 083 sowie 7.4

ja: ☒ nein: ☐

3. Schutzgut Boden

Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen (vgl. z. B. Listen 2 und 3a) begrenzt.

ja: ☒ nein: ☐

Art der Maßnahme:

.Festsetz. 0,52.....

4. Schutzgut Wasser

- 4.1 Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor. Erläuterung:
Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.
4.2 Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und regelmäßig überschwemmte Bereiche (Auenschutz) bleiben unberührt.
4.3 Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wassers vorgesehen. Erläuterung: Eine möglichst flächige Versickerung z.B. durch begrünte Flächen oder Versickerungsmulden, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge

ja: ☒ nein: ☐

ja: ☒ nein: ☐

ja: ☒ nein: ☐

5. Schutzgut Luft / Klima

Bei der Planung des Baugebietes wurde auf Frischluftschneisen zugehörige Kaltluftentstehungsgebiete geachtet.

Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.

ja: ☒ nein: ☐

6. Schutzgut Landschaftsbild

6.1 Das Baugebiet grenzt an eine bestehende Bebauung an.

ja: ☒ nein: ☐

6.2 Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die naturgebundene Erholung bedeutsame Bereiche.
Erläuterung: Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weit hin sichtbare Höhenrücken/ Hanglagen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente (z. B. Kuppe mit Kapelle o. ä.) maßgebliche Erholungsräume werden berücksichtigt

ja: ☒ nein: ☐

6.3 Einbindung in die Landschaft:
Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen vorgesehen (z.B. Ausbildung eines grünen Ortsrandes, vgl. z.B. Liste 4).

ja: ☒ nein: ☐

Art der Maßnahmen:

.0,82, 083.....



Fürstentzell, 08.03.2001

MARK FÜRSTENZELL

H o l l e r
1. Bürgermeister